

**RESOLUTIONEN**  
und  
**BESCHLÜSSE**  
der Generalversammlung  
**SECHZEHNTE SONDERTAGUNG**

---

**12.-14. Dezember 1989**

**GENERALVERSAMMLUNG**

OFFIZIELLES PROTOKOLL: SECHZEHNTE SONDERTAGUNG

BEILAGE NR. 5 (A/S-16/5)



**VEREINTE NATIONEN**

New York 1991

## **HINWEISE FÜR DEN LESER**

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

### **Ordentliche Tagungen**

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### **Sondertagungen**

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

### **Notstandssondertagungen**

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\*            \*

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der sechzehnten Sondertagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (siehe Anhang).

### **BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE**

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

Abschnitt	Seite
I. Tagesordnung .....	1
* * *	
II. Resolution aufgrund des Berichts des Ad-hoc-Plenar- ausschusses der sechzehnten Sondertagung .....	3
* * *	
III. Beschlüsse .....	11
A. Wahlen und Ernennungen .....	11
B. Sonstige Beschlüsse .....	11

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse .....	17
---	----

**I. TAGESORDNUNG<sup>1</sup>**

1. Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden der Delegation Nigerias
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die sechzehnte Sondertagung der Generalversammlung:
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
5. Gestaltung der Tagung
6. Annahme der Tagesordnung
7. Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika

---

<sup>1</sup>Siehe auch Abschnitt III.B, Beschluß S-16/23.

II. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES AD-HOC-  
PLENARAUSSCHUSSES DER SECHZEHNTE SONDERTAGUNG

S-16/1 - Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen  
Afrika

*Die Generalversammlung*

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebene  
Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika.

6. Plenarsitzung  
14. Dezember 1989

ANLAGE

*Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im  
südlichen Afrika*

*Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,*

versammelt auf der sechzehnten Sondertagung der Generalversammlung, einer  
Sondertagung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen  
Afrika, geleitet von den fundamentalen und universalen Grundsätzen, die in der  
Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschen-  
rechte<sup>2</sup> verankert sind, im Rahmen unserer Bemühungen, durch eine Beendigung  
aller Konflikte auf dem Verhandlungswege Frieden in der ganzen Welt zu  
schaffen, und in dem Wunsche, durch Verhandlungen, welche von dem Grundsatz von  
Gerechtigkeit und Frieden für alle ausgehen, ernsthafte Anstrengungen zur  
Beseitigung der untragbaren Situation im südlichen Afrika zu unternehmen, die  
das Ergebnis der Politiken und Praktiken der Apartheid ist:

in Bekräftigung unserer durch die Geschichte bestätigten Überzeugung, daß  
es weder Frieden noch Gerechtigkeit geben kann, wo koloniale und rassische Vor-  
herrschaft oder Apartheid bestehen,

daher erneut feststellend, daß die Völker ganz Afrikas die fundamentalen  
Ziele der Gerechtigkeit, der Menschenwürde und des Friedens, die an sich von  
entscheidender Bedeutung und darüber hinaus grundlegend für die Stabilität und

---

<sup>2</sup>Resolution 217 A (III).

## Generalversammlung - Sechzehnte Sondertagung

---

Entwicklung des Kontinents sind, so lange nicht verwirklichen können, wie das Apartheidsystem in Südafrika fortbesteht,

aner kennend, daß, was das südliche Afrika angeht, die ganze Welt ein vitales Interesse daran hat, daß die in der Region vonstatten gehenden Prozesse, die zur wahren nationalen Unabhängigkeit Namibias und zu Frieden in Angola und Mosambik führen, so bald wie irgend möglich zu einem erfolgreichen Abschluß gelangen, und gleichermaßen aner kennend, daß die Welt zutiefst empfindet, daß die Destabilisierung der Länder der Region durch Südafrika, gleichviel, ob sie durch direkte Aggression, durch die Unterstützung von Handlangern, durch wirtschaftliche Subversion oder andere Methoden erfolgt, in jeder Hinsicht unannehmbar ist und nicht geschehen darf,

sowie aner kennend, daß immerwährender Frieden und dauernde Stabilität im südlichen Afrika erst dann verwirklicht werden können, wenn das Apartheid-system in Südafrika ausgemerzt und Südafrika in ein geeintes, demokratisches und nicht-rassistisches Land verwandelt worden ist, und daher erneut feststellend, daß alles Erforderliche getan werden sollte, um im Interesse aller Völker des südlichen Afrika, des afrikanischen Kontinents und der gesamten Welt ein umgehendes Ende des Apartheidsystems herbeizuführen,

in der Überzeugung, daß infolge des legitimen Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid sowie infolge des internationalen Drucks auf dieses System und weltweiter Bemühungen um die Lösung regionaler Konflikte Möglichkeiten für weitere Fortschritte auf dem Weg zur Lösung der Probleme gegeben sind, denen das Volk von Südafrika gegenübersteht,

in Bekräftigung des Rechts aller Völker, einschließlich des Volkes von Südafrika, ihr eigenes Geschick zu bestimmen und selbst die Institutionen und die Staatsform zu vereinbaren, in deren Rahmen sie in allgemeinem Einvernehmen gedenken, zusammen zu leben und zu arbeiten, um eine harmonische Gesellschaft aufzubauen, und mit dem erneuten Ausdruck unserer Entschlossenheit, alles zu tun, was möglich und notwendig ist, um dem Volk von Südafrika dabei zu helfen, dieses Ziel so zu verwirklichen, wie es dies durch seine wahren Vertreter zu tun beschließt,

diese Verpflichtungen eingehend, weil wir davon überzeugt sind, daß alle Menschen gleich sind und ungeachtet der Farbe, der Rasse, des Geschlechts oder der Religion gleiche Rechte auf Menschenwürde und Achtung haben, daß alle Männer und Frauen das Recht und die Pflicht haben, als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft an der Gestaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken und daß keine Person bzw. keine Gruppe von Personen das Recht hat, andere ohne deren auf demokratischem Wege gegebene Einwilligung zu regieren, sowie von neuem feststellend, daß das Apartheidsystem gegen alle diese fundamentalen und universalen Grundsätze verstößt,

erneut erklärend, daß die Apartheid, die als Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit bezeichnet wird, für den Tod zahlloser Menschen in

## II. Resolution - Ad-hoc-Plenarausschuß

---

Südafrika verantwortlich ist, die Dehumanisierung ganzer Völker zum Ziel hat und der Region des südlichen Afrika einen brutalen Krieg aufgezwungen hat, durch den unzählige Todesopfer, die Zerstörung von Vermögenswerten und eine massive Vertreibung von unschuldigen Männern, Frauen und Kindern verursacht worden sind, und daß sie eine Geißel und Beleidigung der Menschheit darstellt, die bekämpft und ganz und gar ausgeremert werden muß,

aus diesem Grund unterstützen wir jetzt und auch künftig alle Menschen in Südafrika, die dieses erhabene Ziel verfolgen. Wir sind davon überzeugt, daß dies unsere Pflicht ist, der wir im Interesse der ganzen Menschheit nachkommen,

wir gewähren diese Unterstützung zwar allen, die sich für eine nicht-rassistische und demokratische Gesellschaft in Südafrika einsetzen - ein Punkt, zu dem es keinen Kompromiß geben kann -, haben jedoch mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß wir eine mit friedlichen Mitteln herbeigeführte Lösung anstreben; wir stellen fest, daß das Volk Südafrikas und seine Befreiungsbewegungen, die sich gezwungen gesehen haben, zu den Waffen zu greifen, dieser Position ihrerseits seit Jahrzehnten Vorzug einräumen,

mit Genugtuung über die von dem Ad-hoc-Ausschuß der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika am 21. August 1989 in Harare verabschiedete Erklärung zur Südafrikafrage<sup>3</sup>, die anschließend von den Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder auf ihrer vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad veranstalteten Neunten Konferenz als erneute Bestätigung der Bereitschaft gebilligt wurde, die Probleme Südafrikas auf dem Verhandlungswege zu lösen<sup>4</sup>. Die Erklärung steht im Einklang mit den vor zwei Jahrzehnten im Manifest von Lusaka<sup>5</sup> dargelegten Positionen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß das afrikanische Volk einem friedlichen Wandel den Vorzug gibt, und berücksichtigt die Veränderungen, die seither im südlichen Afrika stattgefunden haben. Diese Erklärung ist eine erneute Herausforderung für das Regime von Pretoria, sich an den lobenswerten Bemühungen zur Beseitigung des Apartheidsystems zu beteiligen, ein Ziel, für das sich die Vereinten Nationen schon seit jeher einsetzen;

mit Genugtuung darüber, daß die Regierungschefs der Commonwealthländer auf ihrer Tagung vom 18. bis 24. Oktober 1989 in Kuala Lumpur mit Befriedigung zur Kenntnis genommen haben, daß in der am 21. August 1989 in Harare verabschiedeten Erklärung dem Weg einer friedlichen Verhandlungsregelung entschieden der Vorzug gegeben wird, und darüber beraten haben, durch welche weiteren Maßnahmen sie die Aussichten auf Verhandlungen fördern können<sup>6</sup>,

---

<sup>3</sup>A/44/697, Anhang.

<sup>4</sup>Siehe A/44/551-S/20870, Anhang.

<sup>5</sup>Siehe *Official Records of the General Assembly, Twenty-fourth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 106, Dokument A/7754.

<sup>6</sup>Siehe A/44/672-S/20914.

außerdem mit Genugtuung darüber, daß die vom 24. bis 26. Mai 1989 in Dakar veranstaltete Dritte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der französischsprachigen Länder ebenfalls Verhandlungen zwischen Pretoria und Vertretern der Mehrheit des Volkes gefordert hat, damit ein demokratisches und egalitäres System in Südafrika errichtet werden kann,

demnach werden wir auch weiterhin alles in unseren Kräften Stehende tun, um die Unterstützung des legitimen Kampfes des südafrikanischen Volkes zu verstärken, unter anderem unter Aufrechterhaltung des internationalen Drucks auf das Apartheidsystem, bis dieses System beseitigt und Südafrika in ein geeintes, demokratisches und nichtrassisches Land verwandelt worden ist, in dem alle Staatsbürger in Gerechtigkeit und Sicherheit leben,

im Einklang mit diesem feierlichen Entschluß und unmittelbar auf die Wünsche der Mehrheit des Volkes von Südafrika eingehend, verpflichten wir uns öffentlich auf die nachstehend dargelegten Positionen, in der Überzeugung, daß ihre Verwirklichung zu einer raschen Beseitigung des Apartheidsystems führen wird und den Beginn einer neuen Ära des Friedens für alle Völker Afrikas ankündigt, auf einem Kontinent, der endlich frei ist von Rassismus, weißer Minderheitsherrschaft und kolonialer Vorherrschaft,

*geben folgende Erklärung ab:*

1. Sollte das südafrikanische Regime seine Bereitschaft beweisen, echte und ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen, und in Anbetracht der von der Mehrheit des südafrikanischen Volkes immer wieder zum Ausdruck gebrachten, seit langem bestehenden Präferenz für eine politische Regelung, könnte es unter den derzeit zusammentreffenden Bedingungen möglich werden, auf dem Verhandlungswege ein Ende der Apartheid herbeizuführen.

2. Wir würden es daher dem Volk Südafrikas nahelegen, sich als Teil seines legitimen Kampfes zusammenzuschließen, um eine Beendigung des Apartheidsystems auszuhandeln und sich auf alle die Maßnahmen zu einigen, die für die Umgestaltung seines Landes zu einer nichtrassischen Demokratie erforderlich sind. Wir unterstützen die Position der Mehrheit des Volkes von Südafrika, der zufolge diese Ziele und nicht die Veränderung oder Reform des Apartheidsystems die Verhandlungsgrundlage bilden sollten.

3. Wir sind gemeinsam mit dem Volk Südafrikas der Auffassung, daß das Ergebnis dieses Prozesses eine neue Verfassungsordnung sein sollte, die von ihm selbst bestimmt wird und auf der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beruht. Wir bekräftigen daher die Wichtigkeit der nachstehend aufgeführten Grundprinzipien:

a) Südafrika muß ein geeinter, nichtrassischer und demokratischer Staat werden;

## II. Resolution - Ad-hoc-Plenarausschuß

---

b) Das gesamte Volk muß ungeachtet der Rasse, der Farbe, des Geschlechts oder der Religion in den Genuß einer allgemeinen und gleichen Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit gelangen;

c) Das gesamte Volk muß das Recht haben, sich durch die Ausübung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts auf der Grundlage nichtrassischer Wählerlisten und durch geheime Abstimmung in einem geeinten und ungeteilten Südafrika an der Regierung und Verwaltung des Landes zu beteiligen;

d) Alle müssen das Recht haben, politische Parteien eigener Wahl zu bilden und diesen beizutreten, soweit dies nicht der Förderung des Rassismus dient;

e) Alle müssen in den Genuß der universal anerkannten Menschenrechte, Freiheiten und Bürgerrechte gelangen, die durch eine fest verankerte Charta der Rechte geschützt werden;

f) Südafrika muß über eine Rechtsordnung verfügen, die die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert;

g) Südafrika muß über eine unabhängige und nichtrassische Gerichtsbarkeit verfügen;

h) Es muß eine Wirtschaftsordnung geschaffen werden, die das Wohlergehen aller Südafrikaner fördert und steigert;

i) Ein demokratisches Südafrika muß die Rechte, die Souveränität und die territoriale Integrität aller Länder achten und gegenüber allen Völkern eine Politik des Friedens, der Freundschaft und der gegenseitig nutzbringenden Zusammenarbeit verfolgen.

4. Wir sind der Auffassung, daß die Annahme dieser Grundprinzipien die Grundlage einer international akzeptablen Lösung sein könnte, die es Südafrika ermöglichen wird, als gleichberechtigter Partner den ihm zukommenden Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen.

### A. Verhandlungsklima

5. Wir sind überzeugt, daß es darauf ankommt, das erforderliche Verhandlungsklima herzustellen. Es ist dringend notwendig, daß auf diese weltweit erhobene Forderung positiv reagiert und somit das entsprechende Klima geschaffen wird.

6. Demnach sollte das derzeitige südafrikanische Regime zum mindesten

a) alle politischen Gefangenen und Häftlinge bedingungslos freilassen und davon absehen, irgendwelche Restriktionen über sie zu verhängen;

- b) sämtliche Verbote und Restriktionen aufheben, mit denen Organisationen bzw. Personen belegt worden sind;
- c) alle Truppen aus den Townships abziehen;
- d) den Ausnahmezustand beenden und alle Gesetze aufheben, die - wie das Gesetz über die innere Sicherheit - die politische Betätigung behindern sollen;
- e) sämtliche politischen Prozesse einstellen und keine politisch motivierten Hinrichtungen mehr vornehmen.

7. Diese Maßnahmen würden zur Schaffung des Klimas beitragen, das notwendig ist, damit eine freie politische Diskussion stattfinden kann - eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß das Volk selbst am Prozeß der Neugestaltung seines Landes mitwirken kann.

#### B. Leitlinien für den Verhandlungsprozeß

8. Wir sind der Auffassung, daß die betroffenen Parteien in dem erforderlichen Klima über die Zukunft ihres Landes und dessen Volkes nach Treu und Glauben und in einer Atmosphäre verhandeln sollten, die aufgrund gegenseitigen Einverständnisses zwischen den Befreiungsbewegungen und dem südafrikanischen Regime frei von Gewalt ist. Der Verhandlungsprozeß könnte anhand folgender Leitlinien seinen Anfang nehmen:

- a) Einigung über den Mechanismus zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die unter anderem auf den oben angeführten Grundsätzen beruht, und über die Grundlage für ihre Annahme;
- b) Einigung über die Rolle, die die internationale Staatengemeinschaft übernehmen soll, um einen erfolgreichen Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu gewährleisten;
- c) einvernehmliche Übergangsregelungen und -modalitäten für den Prozeß der Ausarbeitung und Annahme einer neuen Verfassung und für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung, darunter auch für die Abhaltung von Wahlen.

#### C. Aktionsprogramm

9. In Verfolgung der in dieser Erklärung aufgeführten Ziele beschließen wir:

- a) mit der Frage einer politischen Lösung der Südafrikafrage befaßt zu bleiben;
- b) unsere umfassende Unterstützung der Apartheidgegner zu verstärken und auf internationaler Ebene eine Kampagne zur Erreichung dieses Ziels durchzuführen;

## II. Resolution - Ad-hoc-Plenarausschuß

---

c) konzertierte und wirksame Maßnahmen zu treffen, so auch die volle Einhaltung des bindenden Waffenembargos durch alle Länder, um durch Druckausübung ein rasches Ende der Apartheid zu erreichen;

d) sicherzustellen, daß die internationale Gemeinschaft in ihren bisherigen Maßnahmen, durch die das südafrikanische Regime zur Ausmerzung der Apartheid veranlaßt werden soll, so lange nicht nachläßt, bis es im Hinblick auf die Ziele dieser Erklärung klare Beweise für tiefgreifende und irreversible Veränderungen gibt;

e) den Frontstaaten und Nachbarstaaten jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre durch Südafrikas Aggressions- und Destabilisierungshandlungen in Mitleidenschaft gezogene Wirtschaft wiederaufbauen, alle künftigen derartigen Handlungen verkraften und die Völker Namibias und Südafrikas auch weiterhin unterstützen können;

f) den Regierungen Angolas und Mosambiks die Unterstützung zu gewähren, um die sie eventuell ersuchen, um für ihre Völker Frieden zu sichern, und von den Regierungen Angolas und Mosambiks unternommene Friedensinitiativen zu fördern und zu unterstützen, die auf eine Befriedung ihrer Länder und die Normalisierung des Lebens dort abzielen;

g) sofort nach Annahme seiner neuen Verfassung wird das neue Südafrika uneingeschränkt an der Tätigkeit der entsprechenden Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen mitwirken.

10. Wir ersuchen den Generalsekretär, der südafrikanischen Regierung und den Vertretern des unterdrückten Volkes von Südafrika Ausfertigungen dieser Erklärung zu übermitteln, und ersuchen den Generalsekretär außerdem, einen Bericht über den Stand der Verwirklichung dieser Erklärung zu erstellen und der Generalversammlung bis zum 1. Juli 1990 vorzulegen.

III. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
<b>A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN</b>				
S-16/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-16/PV.1) .....	3 a)	12. Dezember 1989	12
S-16/12	Wahl des Präsidenten der General- versammlung (A/S-16/PV.1) .....	4	12. Dezember 1989	12
S-16/13	Wahl der Vorsitzenden der Haupt- ausschüsse (A/S-16/PV.1) .....	5	12. Dezember 1989	12
S-16/14	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-16/PV.1)	5	12. Dezember 1989	13
S-16/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc- Plenarausschusses der sechzehnten Sondertagung (A/S-16/PV.1) .....	5	12. Dezember 1989	13
<b>B. SONSTIGE BESCHLÜSSE</b>				
S-16/21	Vollmachten der Vertreter für die sechzehnte Sondertagung der Generalversammlung (A/S-16/PV.1)	3	12. Dezember 1989	14
S-16/22	Gestaltung der Tagung (A/S-16/PV.1)	5	12. Dezember 1989	14
S-16/23	Annahme der Tagesordnung (A/S-16/PV.1) .....	6	12. Dezember 1989	14
S-16/24	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/S-16/PV.6) .....	7	12. Dezember 1989	15

## Generalversammlung - Sechzehnte Sondertagung

---

### A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

#### *S-16/11 - Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses*

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. Dezember 1989 beschloß die Generalversammlung, daß der gemäß Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzte Vollmachtenprüfungsausschuß für die sechzehnte Sondertagung die gleiche Zusammensetzung haben sollte wie der Vollmachtenprüfungsausschuß für die vierundvierzigste Tagung.

Somit gehörten dem Ausschuß die folgenden Mitgliedstaaten an: ANTIGUA UND BARBUDA, AUSTRALIEN, CHINA, KOLUMBIEN, MALAWI, PHILIPPINEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE.

#### *S-16/12 - Wahl des Präsidenten der Generalversammlung<sup>7</sup>*

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. Dezember 1989 beschloß die Generalversammlung, daß der Präsident ihrer vierundvierzigsten Tagung, Joseph Nanven GARBA (Nigeria), dieses Amt auch auf der sechzehnten Sondertagung wahrnehmen solle.

#### *S-16/13 - Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse<sup>7</sup>*

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. Dezember 1989 beschloß die Generalversammlung, daß die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der vierundvierzigsten Tagung dieses Amt auch auf der sechzehnten Sondertagung wahrnehmen sollten, mit der Maßgabe, daß die Vorsitzenden des Ersten und des Sechsten Ausschusses durch ein anderes Mitglied derselben Delegation ersetzt würden.

Folgende Personen wurden somit zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

<i>Erster Ausschuß:</i>	Andrés AGUILAR (Venezuela)
<i>Politischer Sonderausschuß:</i>	Guennadi Iossifovich OUDOVENKO (Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik)
<i>Zweiter Ausschuß:</i>	Ahmed GHEZAL (Tunesien)
<i>Dritter Ausschuß:</i>	Paul Désiré KABORE (Burkina Faso)
<i>Vierter Ausschuß:</i>	Robert F. VAN LIEROP (Vanuatu)

---

<sup>7</sup>Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse. Siehe auch Beschluß S-16/22, Buchstabe a).

### III. Beschlüsse

---

*Fünfter Ausschuß:* Ahmad Fathi AL-MASRI (Syrische Arabische Republik)

*Sechster Ausschuß:* Thomas HAJNOCZI (Österreich)

#### *S-16/14 - Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung<sup>7</sup>*

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. Dezember 1989 beschloß die Generalversammlung, daß die Vizepräsidenten der vierundvierzigsten Tagung dieses Amt auch auf der sechzehnten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Somit wurden die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: ANTIGUA UND BARBUDA, BOLIVIEN, BRUNEI DARUSSALAM, CHINA, COSTA RICA, FRANKREICH, GAMBIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KONGO, KUWAIT, LUXEMBURG, MAROKKO, NORWEGEN, PAPUA-NEUGUINEA, POLEN, SIMBABWE, SUDAN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

#### *S-16/15 - Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der sechzehnten Sondertagung<sup>8</sup>*

Auf ihrer 1. Sondertagung am 12. Dezember 1989 wählte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses der sechzehnten Sondertagung.

Auf seiner 1. Sitzung am 12. Dezember 1989 wählte der Ad-hoc-Plenarausschuß seine übrigen Amtsträger.

\* \* \*

Folgende Personen wurden somit zu Amtsträgern des Ad-hoc-Plenarausschusses gewählt:

*Vorsitzende:*

Ann HERCUS (Neuseeland)

*Stellvertretende Vorsitzende:*

Moumouni Adamou DJERMAKOYE (Niger)

Ruth Nita BARROW (Barbados)

Robert F. VAN LIEROP (Vanuatu)

*Berichterstatter:*

Gerhard RICHTER (Deutsche Demokratische Republik)

---

<sup>8</sup>Siehe auch Beschluß S-16/22, Buchstabe a).

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

*S-16/21 - Vollmachten der Vertreter für die sechzehnte  
Sondertagung der Generalversammlung*

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. Dezember 1989 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Tatsache, daß die beiden Berichte des Vollmachtenüberprüfungsausschusses<sup>9</sup> betreffend die Vollmachten der Vertreter für die sechzehnte Sondertagung von der Versammlung bereits in ihren Resolutionen 44/5 A vom 17. Oktober und 44/5 B vom 11. Dezember 1989 gebilligt worden waren.

*S-16/22 - Gestaltung der Tagung*

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. Dezember 1989 beschloß die Generalversammlung,

- a) einen Ad-doc-Ausschuß einzusetzen und ihn zum Ad-hoc-Plenarausschuß der sechzehnten Sondertagung zu bestimmen<sup>10</sup>;
- b) daß den von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen Südafrikas die Teilnahme an den Erörterungen im Plenum gestattet werden soll;
- c) daß nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an der Apartheidfrage und deren zerstörerischen Folgen im südlichen Afrika haben, im Ad-hoc-Plenarausschuß gehört werden sollen.

*S-16/23 - Annahme der Tagesordnung*

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. Dezember 1989 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für ihre sechzehnte Sondertagung an<sup>11</sup>.

---

<sup>9</sup>Official Records of the General Assembly, Forty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokumente A/44/639 mit Add.1.

<sup>10</sup>Siehe auch Beschluß S-16/15.

<sup>11</sup>A/S-16/2; siehe Abschnitt I.

### III. Beschlüsse

---

#### *S-16/24 - Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas*

Auf ihrer 6. Plenarsitzung am 14. Dezember 1989 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ad-hoc-Plenarausschusses der sechzehnten Sondertagung, die Behandlung von Punkt 28 der Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung wieder zu eröffnen, damit die Versammlung ihre Tagung wiederaufnehmen kann, um den Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup> und eventuell gebotene Maßnahmen zu behandeln.

---

<sup>12</sup>Siehe Resolution S-16/1, Ziffer 10.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die Resolution und die Beschlüsse, die von der Generalversammlung auf ihrer sechzehnten Sondertagung verabschiedet wurden. Die Resolution und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet.

RESOLUTION

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
S-16/1	Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika .....	7	6.	14. Dezember 1989	3

BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
<i>A. Wahlen und Ernennungen</i>					
S-16/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses .....	3 a)	1.	12. Dezember 1989	12
S-16/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung .....	4	1.	12. Dezember 1989	12
S-16/13	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse .....	5	1.	12. Dezember 1989	12
S-16/14	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung .....	5	1.	12. Dezember 1989	13
S-16/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der sechzehnten Sondertagung .....	5	1.	12. Dezember 1989	13

## Generalversammlung - Sechzehnte Sondertagung

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
<i>B. Sonstige Beschlüsse</i>					
S-16/21	Vollmachten der Vertreter für die sechzehnte Sondertagung der Generalversammlung .....	3	1.	12. Dezember 1989	14
S-16/22	Gestaltung der Tagung (A/S-16/PV.1) .....	5	1.	12. Dezember 1989	14
S-16/23	Annahme der Tagesordnung (A/S-16/PV.1) .....	6	1.	12. Dezember 1989	14
S-16/24	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas .....	7	1.	14. Dezember 1989	15

---

### كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

### 如何获取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

### HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

### COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

### КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

### COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

---

### BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.